



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Stadtverwaltung Schwelm
1. Beigeordneten und Stadtkämmerer
Herrn Ralf Schweinsberg
Postfach 740
58320 Schwelm

Per E-Mail: schweinsberg@schwelm.de

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Andreas.Wohland@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/1 942-00 wo/be
Ansprechpartner: Hauptreferent Wohland
Durchwahl 0211 • 4587-255

7. Januar 2014

Aufstockung der Allgemeinen Rücklage beim Ennepe-Ruhr-Kreis Ihr Schreiben vom 18.12.2013

Sehr geehrter Herr Schweinsberg,

zu der in der o.g. Anfrage geschilderten Problematik teilen wir Ihnen unsere Rechtsauffassung gerne wie folgt mit:

Wir teilen Ihre in der Anfrage geschilderte Rechtsauffassung, wonach der Ennepe-Ruhr-Kreis durchaus rechtlich in der Lage wäre, die stillen Reserven über die Zuführung zur Allgemeinen Rücklage des Kreises und die anschließende Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zur Verminderung der Kreisumlagebelastung zu verwenden. Gemäß § 43 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung sind die Erträge aus der Auflösung der Stillen Reserven zwar grundsätzlich unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen. In der Folge kann dann aber die Allgemeine Rücklage verwendet werden, um Defizite aus dem Haushaltsvollzug auszugleichen. Insofern kann sehr wohl auf die Allgemeine Rücklage zurückgegriffen werden, um die Umlagezahler zu entlasten.

Wie Sie dem von Ihnen zitierten Schriftwechsel des Städte- und Gemeindebundes NRW mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales von Anfang 2013 entnehmen können, ist die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage durch Umlageverbände in einem Regelausnahmeverhältnis durchaus im Einzelfall möglich. Die besondere Rechtfertigung für die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ergibt sich im Falle des Ennepe-Ruhr-Kreises daraus, dass das Rücksichtnahmegebot bei der Festsetzung der Kreisumlage die Berücksichtigung der Teilnahme etlicher kreisangehöriger Kommunen am Stärkungspakt erfordert. Außerdem spricht in der Tat für das Vorliegen eines Regelausnahmeverhältnisses, dass es

im vorliegenden Fall nicht darum geht, die bestehende Allgemeine Rücklage des Ennepe-Ruhr-Kreises zu reduzieren, sondern darum, die Allgemeine Rücklage nicht langfristig weiter durch die Zuführung aus den Stillen Reserven zu erhöhen. Politisch dürfte es nur schwierig zu vermitteln sein, dass der Umlageverband seine Allgemeine Rücklage dauerhaft weiter aufbessert, während etliche der Umlagezahler härtesten Konsolidierungsbemühungen im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen unterworfen sind.

Wir bitten allerdings zu berücksichtigen, dass das Rücksichtnahmegebot aus § 9 Satz 2 Kreisordnung juristisch nur eingeschränkt belastbar ist. Während für uns die Frage, ob der Kreis die Allgemeine Rücklage in Anspruch nehmen **kann**, eindeutig mit Ja zu beantworten ist, gilt dies nicht für die Frage, ob der Kreis die Allgemeine Rücklage auch in Anspruch nehmen **muss**. Hier wird man in einem Falle der juristischen Überprüfung keinen zwingenden Anspruch der Umlagezahler herleiten können. Der Umlageverband wird für sich immer das Recht der kommunalen Selbstverwaltung ins Feld führen, das ihm auch haushaltsrechtlich die Entscheidung überlässt, ob der Haushaltsausgleich allein über die Umlage erfolgen soll, oder ob aus Rücksichtnahme auf die Umlagezahler auf die Allgemeine Rücklage teilweise zurückgegriffen werden soll. Insofern wird es darauf ankommen, im Kreistag politischen entsprechenden Druck aufzubauen.

Wir hoffen, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



Andreas Wohland